Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Per Mail: NIS2@bmi.bund.de

Ihr Zeichen
CI1.17002/41#28

Ihre Nachricht vom
24.06.2025

Ort_Datum
Hamburg, 03.07.2025

Referentenentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie und zur Regelung wesentlicher Grundzüge des Informationssicherheitsmanagements in der Bundesverwaltung (NIS-2-Umsetzungs- und Cybersicherheitsstärkungsgesetz – NIS2UmsuCG)

Sehr geehrter Herr Dr. Meltzian, sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, im Rahmen der o.g. Konsultation eine Stellungnahme abzugeben danken wir Ihnen verbindlich. Zum vorliegenden Referentenentwurf möchten wir Folgendes anmerken:

1. Wir begrüßen die im Zuge der Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben geplante Implementierung eines kohärenten Systems zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen und von weiteren Einrichtungen mit Blick auf physische Maßnahmen und Cyberschutzmaßnahmen. Jedoch sollte im Zuge der vorliegend in Rede stehenden Umsetzung der NIS-2-Richtlinie auch ins Kalkül gezogen werden, dass das neugefasste BISG dann für zahlreiche Unternehmen[1] „neben“ dem im Finanzsektor generell geltenden DORA-Regime zur Anwendung kommt und sich überdies mit einem KRITIS-Dachgesetz zur Umsetzung der CER-Richtlinie ein weiteres Regelungswerk in Vorbereitung befindet, das einen signifikant ähnlichen materiellen und personellen Anwendungsbereich aufweist. Hier gilt es aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine klare „randscharfe“ Abgrenzung der verschiedenen Rechtsregime voneinander zu normieren und Redundanzen, die auf Seiten der verpflichteten Adressaten zu einem übermäßigen oder gar „doppelten“ Verwaltungsaufwand

[1] „Öffentliche oder private Einrichtungen“ i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 der NIS-2-Richtlinie.

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes
Kurfürstendamm 151
10709 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle
Unterlindau 29
60323 Frankfurt/Main

mail@wertpapierfirmen.org
www.wertpapierfirmen.org

Vorstand
Kai Jordan (Vorsitzender)
Alexander Becker
Oliver Ertl
Jutta Harloff
Kai Jordan
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Dragan Radanovic
Oliver Roth
Dirk Schneider
Florian Schopf
Tanja Zander

Geschäftsführer
Michael H. Sterzenbach
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
m.sterzenbach@wertpapierfirmen.org

Direktor Marktstruktur & Regulierungspolitik
Dr. Thorsten Freihube
Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 92
t.freihube@wertpapierfirmen.org

Justiziar
Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 51 32
Fax: +49 (0) 40 36 80 53 33
h.mewes@wertpapierfirmen.org

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE08500700240018321000
BIC DEUTDEDBFRA

führen, unbedingt zu vermeiden („ein Vorgang – eine Meldung"). Hinweise zu dieser mehr oder weniger „makroökonomischen" Sichtweise finden sich in der Gesetzesbegründung des vorliegenden Referentenentwurfs nicht.[2]

2. Sowohl zum besseren Verständnis als auch zur besseren Lesbarkeit des Regelwerkes schlagen wir vor, die Formulierung „Sektoren besonders wichtiger und wichtiger Einrichtungen" durchgängig durch die Formulierung

   „Sektoren wichtiger und besonders wichtiger Einrichtungen"

   zu ersetzen.

3. In der Anlage 1 zu Artikel 1 des vorliegenden Referentenentwurfs (Neufassung des BSI-Gesetzes) schlagen wir hinsichtlich der dort aufgeführten Sektoren vor, die für den Sektor Finanzwesen in der Spalte A Nr. 3.1.1 für die dortige Spalte D geplante Formulierung „Kreditinstitute: Einrichtungen deren Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren" durch die Formulierung

   „Kreditinstitute im Sinne dieses Gesetzes: Einrichtungen, deren Tätigkeit darin besteht, das Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Kreditwesengesetz (KWG) und/oder das Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG zu betreiben"

   zu ersetzen. – Begründung: Der Kreditinstitutsbegriff des KWG erfasst aufgrund des umfangreichen Katalogs an Bankgeschäften (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 12 KWG) auch zahlreiche Tätigkeiten, die im Sinne des vorliegend geplanten Umsetzungsgesetzes nicht als wichtig oder besonders wichtig eingestuft werden dürften. Hinzu kommt, dass der Kreditbegriff des KWG aufsichtsrechtlich nicht einheitlich verwandt wird bzw. breit gefächert ist, während im Rahmen der vorliegend umzusetzenden NIS-2-Richtlinie der Kreditbegriff maßgeblich an der Gewährung von Gelddarlehen i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KWG orientiert bzw. hierauf verengt ist.

4. Weiterhin sollte in der Anlage 1 a.a.O. in der Spalte A Nr. 3.2.1 die für die dortige Spalte D geplante Formulierung „Handelsplätze im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG" durch die Formulierung

---

[2] Hier geht es namentlich auch um die Harmonisierung von Begrifflichkeiten und Definitionen, um die Implementierung gemeinsamer Registrierungs- und Meldemöglichkeiten, um eine effiziente behördliche Zusammenarbeit von BSI, BBK und BNetzA sowie eine einheitliche nachrangige Rechtsverordnung „unterhalb" von BSIG und KRITIS-Dachgesetz zur Bestimmung und zum Umgang mit kritischen Anlagen.

„Betreiber von Handelsplätzen im Sinne von § 2 Abs. 22 WpHG“

ersetzt werden. Damit wäre auch entsprechend klargestellt, dass als Adressaten der Regelung über die Betreiber von Handelsplätzen hinaus *nicht* auch die dort zugelassenen Handelsteilnehmer gemeint sind (also beispielsweise auch nicht die im Rahmen der Preisfeststellung und Orderausführung an dem betreffenden Handelsplatz tätigen Skontroführer).

5. Soweit im Zusammenhang mit dem neuen Rechtsregime vormals bereits angemahnt wurde, den materiellen Anwendungsbereich (i) bei wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen auf „versorgungsrelevante IT“ zu beschränken und (ii) hinsichtlich der Beaufsichtigung einbezogener Rechenzentrumsdienstleister enger zu fassen sowie (iii) die in § 30 Abs. 2 BSIG-E aufgeführten Risikomanagementmaßnahmen weiter zu präzisieren, handelt es sich um Petiten, die im Rahmen des weiteren Rechtsetzungsverfahrens unbedingt verfolgt und berücksichtigt werden sollten.

6. Last but not least sollte mit Blick auf die weitere Rechtsetzung zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen im Zuge der künftigen Änderung bzw. Ergänzung oder Neufassung der KRITIS-Verordnung durch ein KRITIS-Dachgesetz unbedingt darauf geachtet werden, eine stärkere materiell-rechtliche Abstufung im Verhältnis von wichtigen und besonders wichtigen Einrichtungen zu gewährleisten und die „Trennlinie“ aus Gründen der Rechtssicherheit klar zu benennen.

Für Rücksprachen und jedwede Abstimmung in dieser Sache stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung. Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Einwände. Gleiches gilt für eine Veröffentlichung und/oder Verarbeitung personenbezogener Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar